

540 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

**Bericht
des Ausschusses für soziale Verwaltung**

**über die Regierungsvorlage (250 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem Urlaubsvorschriften
geändert werden**

Am 11. November 1970 haben die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Sandmeier, Machunze, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer und Genossen den Antrag 36/A betreffend ein Bundesgesetz über den Urlaub der Arbeitnehmer (Urlaubsgesetz) im Nationalrat eingereicht. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 3. Dezember 1970 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden (250 der Beilagen) vorgelegt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 12. Jänner 1971 in Verhandlung gezogen. Als Berichterstatter über die Regierungsvorlage fungierte Abgeordneter Franz Pichler und über den Antrag 36/A der Abgeordneten Kohlmaier und Genossen Abgeordneter Titze. Auf Antrag des Abgeordneten Steinhuber, dem Abgeordneten Dr. Kohlmaier beitrat, wurde zur gründlichen Vorberatung der beiden Vorlagen ein Unterausschuss eingesetzt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Hellwagner, Horr, Maria Metzker, Pansi, Sekanina und Skrittek, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Hauser, Kern, Dr. Kohlmaier, Dr. Mussil, Anton Schläger und Wedenig sowie von der FPÖ der Abgeordnete Melter angehörten. Der Unterausschuss hat die beiden Vorlagen in vier Sitzungen beraten.

In seiner Sitzung am 5. Juli 1971 hat der Ausschuss für soziale Verwaltung nach der Berichterstattung des Abgeordneten Franz Pichler über die Verhandlungen des Unterausschusses lediglich die Regierungsvorlage neuerlich in Beratung gezogen. In der darauffolgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Melter, Hellwagner und Dr. Hauser das Wort.

In dieser Sitzung brachten die Abgeordneten Horr, Wedenig, Melter und Genossen einen gemeinsamen Abänderungsantrag zu der Regierungsvorlage, die nunmehr der Ausschusserat zugrunde gelegt wurde, ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Horr, Wedenig, Melter und Genossen mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen. Damit ist der Antrag 36/A der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen nicht miterledigt worden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (250 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1971

Franz Pichler
Berichterstatter

Horr
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 250 der Beilagen

1. Artikel I hat zu lauten:

„Artikel I

Das Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Dem Arbeiter gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktagen; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktagen, wenn es ohne Unterbrechung fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.““

2. Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Ausmaß des Urlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, eineinhalb Werktagen. Es erhöht sich, wenn das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als zehn Jahre (120 Monate) gedauert hat, auf zwei Werktagen und wenn es ununterbrochen mehr als fünfundzwanzig Jahre (300 Monate) gedauert hat, auf zweieinhalb Werktagen.“

2. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsmaß (§ 20 Abs. 3) von eineinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungs-

verhältnisses 6 v. H., bei einem Urlaubsmaß von zwei Werktagen 8 v. H. und bei einem Urlaubsmaß von zweieinhalb Werktagen 10 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat. Das Urlaubsentgelt für Jugendliche beträgt 8 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum gebührt hat.“

3. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 und der Zeitpunkt der Auszahlung ist, sofern nicht durch Heimarbeitsgesamtvertrag eine Regelung getroffen wurde, von der Heimarbeitskommission durch Heimarbeitstarif festzusetzen. Der Zuschlag muß mit mindestens 6 v. H. bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, beträgt der Zuschlag 6 v. H. Der Zuschlag ist für die Zeit vom 15. Dezember bis 14. Juni jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni, für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Dezember jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Dezember auszuzahlen. Endet das Vertragsverhältnis früher, so ist der Zuschlag bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen.““

3. Artikel V hat zu lauten:

„Artikel V

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958 und 253/1959, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Dem Angestellten gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktagen; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktagen, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

540 der Beilagen

3

4. Artikel VI hat zu lauten:

„Artikel VI

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1937, der Verordnung vom 24. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1999 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 159/1947, 183/1947, 108/1958, 253/1959 und 117/1960 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktagen; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktagen, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

5. Artikel X hat zu lauten:

„Artikel X

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 über die Erhöhung des Urlaubsmaßes auf 24 Werktagen sind erstmalig für die in die Kalenderjahre 1972/73 fallenden Dienst(Urlaubs)jahre anzuwenden, sofern diese Dienst(Urlaubs)jahre mindestens zur Hälfte in der Zeit nach dem 31. Dezember 1972 liegen.

(3) Die Bestimmungen des Art. II treten mit dem auf den 1. Jänner 1973 folgenden Zuschlagszeitraum (§ 12 Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlaubs gesetzes 1957) in Kraft. Ansprüche auf Urlaub, Urlaubsentgelt und Abfindung (§§ 4, 13 und 14 des Bauarbeiter-Urlaubs gesetzes 1957) auf Ur-

laubsperioden, die vor dem Inkrafttreten des Art. II endeten, sind nach dem Bauarbeiter-Urlaubs gesetz 1957 in der bisherigen Fassung zu erfüllen.

Hinsichtlich der Urlaubsperioden, deren Arbeitswochen teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des Art. II liegen, gilt folgende Regelung:

- a) Das Urlaubsmaß für solche Urlaubsperioden richtet sich, sofern vor diesem Zeitpunkt bereits 24 oder mehr Arbeitswochen zurückgelegt wurden, nach dem Bauarbeiter-Urlaubs gesetz 1957 in der bisherigen Fassung, sofern nach diesem Zeitpunkt 23 oder mehr Arbeitswochen zurückgelegt wurden, nach dem Bauarbeiter-Urlaubs gesetz 1957 in der Fassung des Art. II;
- b) Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Abfindung sind bezüglich jener Teile der Urlaubsperioden, die vor diesem Zeitpunkt liegen, nach dem Bauarbeiter-Urlaubs gesetz 1957 in der bisherigen Fassung und bezüglich der restlichen Teile der Urlaubsperioden nach dem Bauarbeiter-Urlaubs gesetz 1957 in der Fassung des Art. II zu erfüllen.

Der Zuschlag, der auf die sich aus diesen Urlaubsperioden ergebende Urlaubszeit entfällt, richtet sich nach der Höhe des Zuschlages, der im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes zu zahlen ist.

(4) Die Bestimmungen des Art. III Z. 1 und 2 über die Erhöhung des Urlaubsmaßes auf zwei Werktagen und des Entgeltes sind erstmalig für Urlaubszeiträume (§ 20 Abs. 2 des Heim arbeits gesetzes 1960) anzuwenden, die nach dem 1. Juli 1972 beginnen. Die Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages gemäß Art. III Z. 3 sind erstmalig auf Arbeitsentgelte (§ 26 Abs. 1 des Heim arbeits gesetzes 1960) anzuwenden, die ab 15. Dezember 1972 erzielt werden.“